

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung

vom 04.10.2001

Die Gemeinde Mengkofen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs.2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 01.10.2001 Nr. 24-173/14/1-307/2001 genehmigte Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besonderes landesrechtliche Vorschriften bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinn von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebauten, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Puchhausen, Hüttenkofen, Tunzenberg, Martinsbuch – Kirchlehen, Mengkofen, Weichshofen, Hofdorf, Hagenau, Mühlhausen. Die genauen Grenzen sind in einem Plan im Maßstab 1:5.000 eingetragen, auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird von der Gemeindeverwaltung archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 - a) Grundstücke, soweit erforderlich nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat, zu begrünen oder der natürlichen Begrünung zu überlassen
 - b) Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinn des § 1 zu lagern und
 - c) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch nicht nur vorübergehende oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 - a) Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens einmal in den Monaten Juli/August, abzumähen und zu mulchen

- b) geschnittene Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich, und zwar im Monat September, zu schneiden,
 - c) Sträucher bei Bedarf auszulichten.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b. der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- c. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 9 Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNtSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a Grundstücke nicht begrünt oder der natürlichen Begrünung überlässt,
 - b. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 - c. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c Grundstücke nicht einebnet,

- d. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,
 - e. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. b geschnittene Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
 - f. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. c Sträucher nicht auslichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (entspricht 50.000,- €) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung vom 02.10.1997 wird aufgehoben.
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mengkofen
Mengkofen, 04.10.2001

Bekanntmachung

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung.
Der Gemeinderat hat eine Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung beschlossen.
Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 02.10.1997 aufgehoben.